

Nr. 2 - GEMEINDEVERTRETUNG WAKENDORF II vom 31.07.2008

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 21.40 Uhr, Wakendorf II, Sport- und Kulturzentrum

Mitgliederzahl: 13

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Schütt, Hans-Hermann
GV Buhmann, Bernd
GV Gülk, Matthias
GV Kröger, Bertil
GV Langer, Knut
GV Lehmann, Adelheid
GV Möller, Dirk
GV Mundt, Lebrecht
GV Olde, Claus
GV Rinck, Torsten

Nicht stimmberechtigt:

Herr Struck, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer

Nicht anwesend:

GV Gülk, Hans-Peter
GV Schack, Bernd
GV Sievers, Wolfgang

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Wakendorf II wurden durch schriftliche Einladung vom 21.07.2008 auf Donnerstag, den 31.07.2008, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Seite 9

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 1 vom 19.06.2008
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
06. Bebauungsplan Nr. 9 „Unterdorf-Westseite“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
07. Bebauungsplan Nr. 10 „Unterdorf-Ostseite“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
08. Bebauungsplan Nr. 11 „Oberdorf“
hier: Aufstellungsbeschluss
09. Übertragung der Aufgabe Gewässerunterhaltung auf den
Gewässerpflegeverband „Mittlere Alster“
10. Landesentwicklungsplan 2009
hier: Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Wakendorf II
11. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

12. Bauangelegenheiten

Sitzungsniederschrift

Öffentlicher Teil:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 1 vom 19.06.2008

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 1 vom 19.06.2008 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Schütt berichtet zu folgenden Punkten:

- Laufbahnsanierung an der Sporthalle, Diebstahl von Arbeitsgerät der bauausführenden Firma.
- Fußbodenerneuerung in der Halle, Sperrung der Halle bis zum 19.08.2008.
- Laufbahnsanierung, Ende der Arbeiten voraussichtlich Ende August 2008.
- Verabschiedung der Schulleiterin, Frau Rasch, in den Ruhestand.
- Gespräche hinsichtlich der Kooperation hinsichtlich der Grundschulen, erneute Beratung im Fachausschuss.
- Bestellung von Frau Weinberg zur kommissarischen Schulleiterin.
- Überprüfung der Kinderspielplätze, Behebung der Mängel.
- Probleme in der Wasserversorgung der Gemeinde, Überprüfung der Hydranten und Spülung erforderlich.
- Sitzung des Bearbeitungsgebietsverbandes „Alster“, Umsetzung von Maßnahmen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- GV Olde, Claus: - Fragt zu weiteren Optionen für die Zusammenlegung der Grundschulen, wie z. B. Henstedt-Ulzburg oder Nahe.
- Zuständigkeit für die Unterhaltungsarbeiten an der Brücke „Fahrenhorst“.
- GV Möller, Dirk: - Stand der Dinge DSL-Versorgung für das Gemeindegebiet
- GV Lehmann, A. : - Fragt zum Durchfahrtsverbot für Pkw im Moorweg, Bereich Moorbrücke.
- Fragt zur Aufforderung an die Grundstückseigentümer des Grundstückes Henstedter Straße 5 wegen Rattenbefall.
- GV Buhmann, Bernd: - Fragt zur Beseitigung von Absenkungen im Spannweg.

TOP 5: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2003 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen (4. GV vom 11.12.2003, TOP 10). Mit der Planung wurde das Büro für Stadtplanung und Architektur von Eberhard Gebel und Jan Gebel aus Bad Segeberg beauftragt. Die Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 14.11.2005 und vom 04.09.2006 mitgeteilt, welche Punkte seitens der Gemeinde zu beachten sind, damit der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) wurde am 25.04.2005 in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung erfolgte im Rahmen einer Kinder- und Jugendversammlung am 27.05.2005. Mit Schreiben vom 31.03.2005 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden frühzeitig an der Planung beteiligt und aufgefordert, sich auch zur Umweltprüfung zu äußern (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch). Nach der Fertigstellung eines ersten vollständigen Planungsentwurfes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden mit Schreiben vom 08.08.2006 ein weiteres Mal an der Planung beteiligt (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch). Die im Zuge dieser Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen von der Gemeinde geprüft und in den Abwägungsprozess eingestellt werden.

Der Bauausschuss hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt am 29.05.2008, mit den bislang zur Planung vorgebrachten Anregungen, Bedenken bzw. Hinweisen befasst und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereitet. Die sich danach ergebenden Abwägungsergebnisse sind in der Anlage zusammengestellt und werden in die zur Sitzung vorliegenden Planunterlagen bereits eingearbeitet sein. Auf Basis des Beschlusses über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (10. GV vom 21.09.2005, TOP 7) wurde die Umweltprüfung durchgeführt, zwischenzeitlich noch einmal überarbeitet und nunmehr abgeschlossen. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht beschrieben und werden ebenfalls in die zur Sitzung vorliegenden Planunterlagen eingearbeitet sein.

Nachdem der Bauausschuss seine Beratungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen hat und das Planungsbüro darauf aufbauend nunmehr auch die vollständig ausgearbeiteten Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung, inkl. Umweltbericht) im fertigen Entwurf ausarbeiten kann, hat der Bauausschuss der Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss empfohlen (37. BauA vom 29.05.2008, TOP 3). Die fertigen Entwürfe der Planunterlagen werden zur Sitzung der Gemeindevertretung vorliegen.

- 1. Die im Rahmen der Planungsanzeige, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, der frühzeitigen Behördenbeteiligung, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft.**
- 2. Die Entwürfe des Flächennutzungsplanes und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 3. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Seite 11

- 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und deren Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut einzuholen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: **13**

davon anwesend: **10**; Ja-Stimmen: **10**; Nein-Stimmen: **0**; Stimmenthaltungen: **0**.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6: Bebauungsplan Nr. 9 "Unterdorf-Westseite"

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.09.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Unterdorf-Westseite“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch beschlossen (10. GV vom 21.09.2005, TOP 9). Mit der Planung wurde das Büro für Stadtplanung und Architektur von Eberhard Gebel und Jan Gebel aus Bad Segeberg beauftragt. Die Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 28.02.2008 zunächst durch einen Verweis auf eine Stellungnahme des Kreises Segeberg lediglich rechtliche Hinweise zur Verfahrensart gegeben, jedoch keine Auskünfte darüber erteilt, ob der Planung Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Hiervon ist aber nicht auszugehen, da die Planung in ihren wesentlichen Aussagen bereits aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan und zudem im vereinfachten Verfahren entwickelt wird. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) wurde am 06.09.2007 in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Da Belange von Kindern und Jugendlichen nicht berührt werden, entfällt eine gesonderte Beteiligungsveranstaltung für die Kinder und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung. Mit Schreiben vom 17.01.2008 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden bereits im Vorfeld zur öffentlichen Auslegung an der Planung beteiligt. Die im Zuge dieser Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen von der Gemeinde geprüft und in den Abwägungsprozess eingestellt werden.

Der Bauausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 29.11.2007 und am 29.05.2008 mit den bislang zur Planung vorgebrachten Anregungen, Bedenken bzw. Hinweisen befasst und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereitet (32. BauA vom 29.11.2007, TOP 3, und 37. BauA vom 29.05.2008, TOP 4). Die sich danach ergebenden Abwägungsergebnisse sind in der Anlage zusammengestellt und werden in die zur Sitzung vorliegenden Planunterlagen bereits eingearbeitet sein.

Weiterhin hat der Bauausschuss der Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss empfohlen. Die auf der Basis der Beratungen im Bauausschuss insgesamt überarbeiteten und nunmehr vollständigen Planunterlagen (Planzeichnung A, Textteil B und Begründung) werden zur Sitzung der Gemeindevertretung vorliegen.

- 1. Die im Rahmen der Planungsanzeige, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 9 „Unterdorf-Westseite“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 13 Abs. 2, Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**
- 3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und deren Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut einzuholen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: **13**

davon anwesend: **10**; Ja-Stimmen: **9**; Nein-Stimmen: **0**; Stimmenthaltungen: **0**.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: GV Kröger, Bertil, er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Seite 12

TOP 7: Bebauungsplan Nr. 10 „Unterdorf-Ostseite“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.09.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterdorf-Ostseite“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch beschlossen (10. GV vom 21.09.2005, TOP 10). Mit der Planung wurde das Büro für Stadtplanung und Architektur von Eberhard Gebel und Jan Gebel aus Bad Segeberg beauftragt. Die Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 28.02.2008 zunächst durch einen Verweis auf eine Stellungnahme des Kreises Segeberg lediglich rechtliche Hinweise zur Verfahrensart gegeben, jedoch keine Auskünfte darüber erteilt, ob der Planung Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Hiervon ist aber nicht auszugehen, da die Planung in ihren wesentlichen Aussagen bereits aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan und zudem im vereinfachten Verfahren entwickelt wird. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch) wurde am 06.09.2007 in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Da Belange von Kindern und Jugendlichen nicht berührt werden, entfällt eine gesonderte Beteiligungsveranstaltung für die Kinder und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung. Mit Schreiben vom 17.01.2008 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden bereits im Vorfeld zur öffentlichen Auslegung an der Planung beteiligt. Die im Zuge dieser Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen von der Gemeinde geprüft und in den Abwägungsprozess eingestellt werden.

Der Bauausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 29.11.2007 und am 29.05.2008 mit den bislang zur Planung vorgebrachten Anregungen, Bedenken bzw. Hinweisen befasst und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereitet (32. BauA vom 29.11.2007, TOP 3, und 37. BauA vom 29.05.2008, TOP 5). Die sich danach ergebenden Abwägungsergebnisse sind in der Anlage zusammengestellt und werden in die zur Sitzung vorliegenden Planunterlagen bereits eingearbeitet sein.

Weiterhin hat der Bauausschuss der Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss empfohlen. Die auf der Basis der Beratungen im Bauausschuss insgesamt überarbeiteten und nunmehr vollständigen Planunterlagen (Planzeichnung A, Textteil B und Begründung) werden zur Sitzung der Gemeindevertretung vorliegen.

- 1. Die im Rahmen der Planungsanzeige, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft.**
- 2. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterdorf-Ostseite“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 3. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 13 Abs. 2, Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**
- 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und deren Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut einzuholen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: **13**

davon anwesend: **10**; Ja-Stimmen: **8**; Nein-Stimmen: **0**; Stimmenthaltungen: **0**.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Bürgermeister Schütt, Hans-Hermann, und GV Olde, Claus, sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 8: Bebauungsplan Nr. 11 „Oberdorf“
hier: Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10.07.2008 (1. BauA, TOP 5) mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, das Ingenieurbüro Gebel mit der Planung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberdorf“ zu beauftragen.

Der Bauausschuss hat der Gemeindevertretung am 10.03.2004 empfohlen, die Aufstellung von Bebauungsplänen für den bisher nicht überplanten Innenbereich zu beschließen; die zeitliche Umsetzung und Aufteilung in Einzelpläne soll dabei nach Haushaltslage erfolgen (6.Bau-A vom 10.03.2004, TOP 5). In seiner Sitzung am 14.04.2004 hat der Bauausschuss diese Empfehlung konkretisiert. Danach ergibt sich eine Planung für das Mitteldorf (Nahe Straße nördlich der Schule und südlich der Sandbergstraße), eine Planung für das Unterdorf-Ostseite (südlich vom Mitteldorf und östlich des Meiereigrabens), eine Planung für das Unterdorf-Westseite (südlich vom Mitteldorf und westlich des Meiereigrabens) und eine Planung für das Oberdorf (nördlich der Sandbergstraße) (7. BauA vom 14.04.2004, TOP 4). Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 8 „Mitteldorf“ wurde bereits mit Inkrafttreten am 13.07.2006 abgeschlossen. Die Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 9 „Unterdorf-Westseite“ und den Bebauungsplan Nr. 10 „Unterdorf-Ostseite“ wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2005 eingeleitet. Der Bauausschuss hat nunmehr beschlossen, die Planung für das Oberdorf zu beauftragen und damit zugleich der Gemeindevertretung empfohlen, das Aufstellungsverfahren zu beginnen (1. BauA vom 10.07.2008, TOP 5).

Der vorgeschlagene Geltungsbereich orientiert sich für eine sinnvolle Abgrenzung – sofern vorhanden – an den bestehenden und in der Flurkarte eingetragenen Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenzen und im wesentlichen an den Flächen, die im aktuellen Entwurf für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Bauflächen dargestellt sind. Er umfasst dabei die Flächen, die im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegen und die Flächen, die im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes (Neuaufstellung) als Baufläche dargestellt sind. Im Bereich der ehemaligen Bahntrasse sind zum Teil aber auch noch daran anschließende Freiflächen einbezogen, damit hier die Möglichkeit besteht, durch Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grünflächen die bauliche Nutzbarkeit auf den jetzigen Innenbereich zu begrenzen und einer weiteren Aufweichung des Ortsrandes vorzubeugen.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Oberdorf“ wird voraussichtlich insgesamt ca. 24.000,00 € kosten (grobe Schätzung). Im Haushalt 2008 sind hierfür noch keine Mittel veranschlagt worden. Die zu erwartenden Ausgaben sind je nach Fälligkeit (ca. 2 bis 3 Jahre) überplanmäßig zu leisten bzw. im Zuge eines evtl. Nachtrages und für die folgenden Haushaltsjahre einzuplanen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes sollte im Regelverfahren mit der Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch liegen hier nicht vor und die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch erfordert im Vorwege zum Aufstellungsbeschluss die Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall mit einer entsprechenden Dokumentation und Behördenbeteiligung, um festzustellen ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen wäre.

- 1. Für das auf der anliegenden Karte umrandete Gebiet entlang der Nahe Straße – nördlich der Sandbergstraße –, sowie entlang der Kisdorfer Straße, des Spannweges und des Eichenkamps wird der Bebauungsplan Nr. 11 „Oberdorf“ aufgestellt. Ziel der Planung ist die Umsetzung des städtebaulichen Rahmenplanes aus dem Jahr 1996 unter Beachtung der Ergebnisse aus der Landschaftsplanung und den bestehenden Abgrenzungen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (gemäß Innenbereichssatzung und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes). Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:**
 - a) Bestandschutz für die vorhandene Gebäudesubstanz und Erhalt des damit verbundenen Ortsbildes
 - b) Festsetzung der Geschossigkeit, und Angabe der maximalen Höhe von Gebäuden
 - c) Vermeidung einer zu stark verdichteten Bebauung z.B. durch Festsetzung von Einzelhausbebauung und Festsetzung von Baufenstern
 - d) Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten auf das in den Teilgebieten jeweils typische Maß. In Bezug auf die bisherige Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 Baugesetzbuch für die Teilfläche östlich der Kisdorfer Straße sollen dabei auch die Festsetzungen unter Berücksichtigung des Geländeneiveaus überprüft und in modifizierter Form übernommen werden, um Grundstücksaufschüttungen auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch).**
- 3. Mit der Planung wird das Büro für Stadtplanung und Architektur Gebel aus Bad Segeberg beauftragt.**

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch soll in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: **13**

davon anwesend: **10**; Ja-Stimmen: **8**; Nein-Stimmen: **0**; Stimmenthaltungen: **0**.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: GV Gülk, Matthias, und GV Rinck, Torsten, sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 9: Übertragung der Aufgabe Gewässerunterhaltung auf den Gewässerpflegeverband „Mittlere Alster“

Im Rahmen der Diskussion über die Verlagerung von Aufgaben der Landesverwaltung auf die kommunale Ebene wurde die Bitte des Landes herangetragen, die Durchführung der Gewässerunterhaltung an Gewässern erster Ordnung sowie an der Alster und der Rönne auf die Wasser- und Bodenverbände zu übertragen. Da nach dem Groß-Hamburg-Gesetz damit verbunden gewesen wäre, dass die Kommunen und die Gewässerpflegeverbände dann auch die Kosten für die Gewässerunterhaltung der Alster und Rönne tragen, wird sich das Land Schleswig-Holstein in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, weiterhin die Kosten für die Unterhaltung zu 100% zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang wurde von der Wasserbehörde des Kreises Segeberg angeregt, die noch zurzeit in Eigenregie der Gemeinden Oering, Nahe, Itzstedt, Kisdorf und Wakendorf II durchgeführte Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung auf die Wasser- und Bodenverbände zu übertragen.

Die Gewässerunterhaltung wird in den vorgenannten Gemeinden sehr unterschiedlich wahrgenommen. In einigen Gemeinden erfolgt bereits die Unterhaltung teilweise durch Gewässerpflegeverbände, in anderen Gemeinden, wie u. a. Wakendorf II, wird die Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde selbst aus allgemeinen Steuermitteln wahrgenommen. Um eine gesetzeskonforme Veranlagung aller Grundstückseigentümer zu erreichen und damit auch eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, regt die Wasserbehörde des Kreises Segeberg an, die Gewässerunterhaltung für die Nebengewässer der Alster und der Rönne auf den Gewässerpflegeverband „Mittlere Alster“ zu übertragen, der bereits für den Bereich der Oberen Alster zuständig ist.

Die betroffenen Grundstückseigentümer würden im Falle einer Übertragung ab dem 01.01.2009 direkt durch den Gewässerpflegeverband zu den Gewässerunterhaltungsausgaben herangezogen. Für die Verkehrsflächen wird die Gemeinde Wakendorf II zukünftig ebenfalls Beiträge an den Gewässerpflegeverband entrichten müssen. Die Ausgaben hierfür werden auf 300,00 € bis 400,00 € im Jahr geschätzt. Die durchschnittlichen Ausgaben für die Gewässerunterhaltung belaufen sich auf 5.500,00 € jährlich, diese werden zukünftig entfallen.

Der Wegeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.07.2008 (1.WegeA, TOP 4) mit der Angelegenheit befasst und hat der Gemeindevertretung empfohlen die Aufgabe Gewässerunterhaltung auf den Gewässerpflegeverband „Mittlere Alster“ zu übertragen.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. **Der Gewässerpflegeverband „Mittlere Alster“ soll ab 01.01.2009 die Gewässerunterhaltung an den nach § 40 Abs. 1 i.V.m. § 51 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) zuschussfähigen Nebengewässern der Alster bzw. der Rönne im Gemeindegebiet unter folgenden Voraussetzungen übernehmen:**
 - 1.1 **Das Land überträgt die Durchführung der Gewässerunterhaltung an der Alster und der Rönne auf den Gewässerpflegeverband „Mittlere Alster“.**
 - 1.2 **Die Kosten der Gewässerunterhaltung der Alster und der Rönne werden weiterhin vollständig vom Land getragen.**

Seite 15

2. Die Gemeinde verzichtet auf Einwände gegen die Hinzuziehung der gemeindeeigenen Flächen zum Gewässerpflegeverband „Mittlere Alster“.
3. Die nicht zuschussfähigen Gewässer nach § 40 Abs. 2 LWG und die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft verbleiben in der Unterhaltungslast der bisherigen Unterhaltungsträger.

(10:0:0)

TOP 10: Landesentwicklungsplan 2009

hier: Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Wakendorf II

Der Bauausschuss (35. BauA vom 10.4.2008 TOP 4) empfahl der Gemeindevertretung zum 28.04.2008, im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens des Landes Schleswig-Holstein zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes 2009 die auf Seite 2 folgende Stellungnahme abzugeben, die von der Gemeindevertretung am 28.04.2008 unter TOP 6 einstimmig verabschiedet wurde.

In den letzten Wochen ergaben sich noch zusätzliche Gesichtspunkte, die eine Ergänzung zur bisherigen Stellungnahme ergeben könnten:

Wakendorf II liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Ortsteil des Stadtkernes I. Ordnung ca. 500 Meter der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und in einer Entfernung von ca. 3, 5 km zu dem ländlichen Zentralort Nahe (gemeinsam mit Itzstedt). Ebenfalls liegt Wakendorf II im unmittelbaren Einzugsbereich Hamburgs und der Stadt Norderstedt mit Entfernungen unter 10 km. Die hohe Nachfrage nach Bauland zeigt sich auch in Baulandpreisen, die regionstypisch wesentlich höher liegen als anderen Bereichen des Kreises. Hier wird Wakendorf II von den Gemeinden Kisdorf, Nahe, Kayhude, Tangstedt und Henstedt-Ulzburg eingefasst, die noch höhere Preise für Bauland haben (vgl. entsprechende Veröffentlichung des Kreises zu den Bodenrichtwerten in 2008 auf Seite 3). Wakendorf II sollte daher an der Siedlungsachse Henstedt-Ulzburg entlang mit in den Verdichtungsraum um die Großgemeinde Henstedt-Ulzburg aufgenommen werden bzw. der Verdichtungsraum sollte Wakendorf II mit einschließen.

In Ergänzung zur Stellungnahme vom 28.4.2008 ist für die Gemeinde Wakendorf II folgendes zu berücksichtigen:

Wakendorf II liegt in unmittelbarer Nähe des Stadtkernes I. Ordnung zu einem Ortsteil mit ca. 500 m Entfernung zu der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und in einer Entfernung von ca. 3, 5 km zu dem ländlichen Zentralort Nahe (gemeinsam mit Itzstedt). Ebenfalls liegt Wakendorf II im unmittelbaren Einzugsbereich Hamburgs und der Stadt Norderstedt mit Entfernungen unter 10 km. Die hohe Nachfrage nach Bauland zeigt sich auch in Baulandpreisen, die regionstypisch wesentlich höher liegen als anderen Bereichen des Kreises. Hier wird Wakendorf II von den Gemeinden Kisdorf, Nahe, Kayhude, Tangstedt und Henstedt-Ulzburg eingefasst, die noch höhere Preise für Bauland haben gemäß entsprechender Veröffentlichung des Kreises zu den Bodenrichtwerten in 2008. Wakendorf II sollte daher an der Siedlungsachse Henstedt-Ulzburg entlang mit in den Verdichtungsraum um die Großgemeinde Henstedt-Ulzburg aufgenommen werden bzw. der Verdichtungsraum sollte Wakendorf II mit einschließen.

(10:0:0)

TOP 11: Einwohnerfragestunde

- Messpunkte in der Gemeinde für Geschwindigkeitsmessungen aufgebaut.
- Gehwege wachsen zu.
- Einsichtnahme in die in Aufstellung befindlichen B-Pläne.

Ende des öffentlichen Teils / nichtöffentlicher Teil wird nur an die Berechtigten übersandt.